

3. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbe-  
trieb.

d) Für Milch: Die Ablieferung von Milch wird dem Erzeuger in sein Milchablieferungsbuch eingetragen. Die Molkereien erstellen die Sammelliste (Formblatt 15) in dreifacher Ausfertigung, und zwar:

1. Ausfertigung für das Kreiskontor der VVEAB (tier.) bei Vorlage der Dekaden/Monatsabrechnungen,
2. Ausfertigung für den Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
3. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbe-  
trieb.

e) Für Eier: Die Ablieferung von Eiern wird dem Erzeuger in seine Eierkontrollkarte (Formular Nr. 20) eingetragen. Die Erfassungsbetriebe (Eiersammelstellen) erstellen die Sammellisten (Formblatt 19) in dreifacher Ausfertigung, und zwar

1. Ausfertigung für das Kreiskontor der VVEAB (tier.) bei Vorlage der Dekaden/Monatsabrechnungen,
2. Ausfertigung für den Bürgermeister zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
3. Ausfertigung bleibt beim Erfassungsbe-  
trieb (Eiersammelstelle).

C. a) Bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch volkseigene Güter ist ebenfalls die unter § 6 Abs. 2 Abschnitt A und B genannte Anzahl von Ablieferungsbescheinigungen auszustellen, jedoch ist die für den Ablieferer vorgesehene erste Ausfertigung der für das volkseigene Gut zuständigen Gebietsvereinigung volkseigener Güter (GWG) zu übersenden, die nach Verbuchung der abgelieferten Mengen die Ablieferungsbescheinigungen mit entsprechendem Buchungsvermerk dem abliefernden volkseigenen Gut weitergibt,

b) Die dritte Ausfertigung (bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen die zweite Ausfertigung) erhält nicht der Bürgermeister der Gemeinde, sondern der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, da nur dieser die Erzeugerkarteien für die im Kreis vorhandenen volkseigenen Güter führt. Die zweite Ausfertigung der Sammellisten (Formblatt 15 und 19) für Milch und Eier ist ebenfalls den Räten der Kreise zu überreichen.

§ 7

Die Bürgermeister dürfen nur Eintragungen in die Erzeugerkartei auf Grund der vorliegenden Ablieferungsbescheinigungen oder Sammellisten für Milch und Eier unter Beachtung der Richtlinien des Merkblattes zur Einführung der Erzeugerkartei vornehmen.

§ 8

Die Bürgermeister rechnen dekadewise die Verbuchungen in der Erzeugerkartei auf. -Die Erfas-

sungskontrolleure haben auf Grund der sich beim Bürgermeister befindenden Ablieferungsbescheinigungen oder Sammellisten für Milch und Eier mindestens einmal im Monat zu prüfen, ob die Erzeugerkartei auf dem laufenden ist und die Ablieferungsbescheinigungen und Sammellisten richtig verbucht sind. Der Tag dieser Kontrolle ist auf dem Deckblatt zur Erzeugerkartei zu vermerken.

§ 9

(1) Durch die Räte der Kreise, Abteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ist nach Festlegung der Einzugsgebiete den Erfassungsbetrieben eine Aufstellung sämtlicher ablieferungspflichtigen Wirtschaften zu geben, die neben den Angaben über das Pflichtablieferungsoll auch die Betriebsgrößen der Erzeuger enthält.

(2) Die Räte der Kreise haben den Kreiskontoren der VVEAB (pfl.) eine Aufstellung sämtlicher Saatgutvermehrung zu übergeben, in der folgende Angaben enthalten sind:

1. Name, Vorname und Anschrift des Erzeugers,
2. Art des Erzeugnisses,
3. abzuliefernde Menge.

»

Auf Grund dieser Aufstellungen haben die Erfassungsbetriebe der VVEAB (pfl.) entsprechende Vermerke in die Liefererkarteikarte jedes Saatgutvermehrers einzutragen.

§ 10

Bei den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ist der Kontrollapparat für die Erfassung und den Verkauf so zu erweitern, daß auf 450 Wirtschaften ein Erfassungskontrolleur kommt.

Zu § 4 der Verordnung:

§ II

(1) Die Kreiskontore der VVEAB (pfl. u. tier.) erstellen auf Grund der von den Erfassungsbetrieben vorgelegten Abrechnungen die Kreisabrechnungen in dreifacher Ausfertigung.

(2) Eine Ausfertigung erhält der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit einer Aufstellung über den Stand der Erfüllung der Pflichtablieferung (im Anrechnungsgewicht) und des Aufkaufs (im tatsächlichen bzw. Anrechnungsgewicht), getrennt nach Erzeugnissen und Gemeinden.

(3) Zwei Ausfertigungen erhalten die Landeskontore der beiden VVEAB (pfl. u. tier.).

§ 12

(1) Die Landeskontore der beiden VVEAB (pfl. u. tier.) erstellen die Landesabrechnungen für Erfassung in sechsfacher, für Verkauf in siebenfacher Ausfertigung.

(2) Eine Ausfertigung erhält die Hauptabteilung Erfassung und Verkauf des Landes mit den Zweitschriften der Kreisabrechnungen zur Einleitung und Durchführung von Maßnahmen, damit die fristgerechte Aufbringung der festgelegten Ablieferungsmengen gesichert ist.

(3) Fünf Ausfertigungen für die Erfassung und sechs Ausfertigungen für den Verkauf erhalten die Geschäftsführungen der beiden VVEAB (pfl. u. tier.)